

**Ortsgemeinde Staudt**  
**Verbandsgemeinde Wirges**

**Ergänzungssatzung**

**„Elbertsheck“**

**Landespflegerischer Planungsbeitrag  
gemäß § 17 LPfIG**

**Stand Juli 2005**

**MANNS Ingenieure  
Dr. Manns + Conrad GmbH  
Südstraße 14  
56422 Wirges**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen.....	1
1.1 Anlass der Planung .....	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen.....	1
2 Vorgaben übergeordneter Planungen .....	2
3 Beschreibung der gegenwärtigen Ausprägung von Natur und Landschaft.....	4
3.1 Naturräumliche Einheit.....	4
3.2 Oberflächengestalt / Relief.....	4
3.3 Geologie und Boden .....	4
3.4 Wasserhaushalt .....	5
3.5 Klima .....	6
3.6 Heutige potentielle natürliche Vegetation .....	6
3.7 Biotoptypen.....	7
3.8 Landschaftsbild/Erholungsfunktion .....	10
4 Bewertung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft.....	11
4.1 Bodenpotential .....	11
4.2 Wasserpotential .....	12
4.3 Klimapotential .....	13
4.3 Arten- und Biotoppotential.....	13
4.5 Landschaftsbild und Erholungspotential .....	14
5 Darstellung der gegenwärtigen Raumnutzungen und Entwicklungsprognose .....	16
5.1 Siedlung.....	16
5.2 Landwirtschaft.....	16
5.3 Wasserwirtschaft.....	16
6 Landespflegerische Zielvorstellungen.....	18
7 Konflikte und landepflegerische Maßnahmen.....	20
7.1 Auswirkungen auf die einzelnen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes .....	20
7.1.1 Boden-/Wasserpotential .....	20
7.1.2 Arten- und Biotopschutz .....	22
7.1.3 Klima .....	22
7.1.4 Landschaftsbild .....	23
7.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	23
7.3 Grünordnerische Textfestsetzungen .....	27
8 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	30

## **Anhang**

Plan 1.0: Biotypen- und Nutzungskartierung

Plan 2.0: Entwicklungskonzept

## **1.0 Vorbemerkungen**

### **1.1 Anlass der Planung**

Die Ortsgemeinde Staudt beabsichtigt im Hinblick auf eine städtebauliche Arrondierung im Bereich des südlichen Ortsrandes die Ergänzungssatzung „Elbertsheck“ aufzustellen. Unter Einbeziehung der vorhandenen Bebauung sowie des bestehenden Lagerplatzes soll unter Nutzung der vorhandenen Erschließung ein Mischgebiet ausgewiesen werden, in dem sowohl Wohnbebauung als auch die weitere Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben ermöglicht werden soll.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die Ortsstraßen „Elbertsheck“ und „Mühlenweg“ an, wobei sich letzterer im Plangebiet als asphaltierter Wirtschaftsweg fortsetzt. Mit eingeschlossen ist der bereits durch die Ortslage verlaufende und ausgebaute Aubach, der örtlich auch als Staudter Bach bezeichnet wird. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,53 ha.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges ist der Plangebietsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Festsetzung als Mischgebiet wird in der Begründung zur Ergänzungssatzung dargelegt.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Das Verhältnis zwischen Natur- und Umweltschutz und Baurecht ist im § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Hier wird auf die Vorgaben des Baugesetzbuches bei der Aufstellung von Bebauungsplänen hingewiesen. Nach § 1a BauGB (3) ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies gilt gem. § 34 (5) BauGB auch für Satzungen, die wie in vorliegendem Fall nach § 34 (4) Nr. 3 aufgestellt werden.

Demnach ist für die Ergänzungssatzung „Elbertsheck“ ein Landespflegerischer Planungsbeitrag zu erstellen, der in Rheinland-Pfalz rechtlich im § 17 des Landespflegegesetzes (LPfIG) (Landschaftsplanung in der Bauleitplanung) verankert ist. Inhaltlich fordert der § 17 LPfIG die Entwicklung landespflegerischer

Zielvorstellungen für das zu beplanende Gebiet sowie die Festsetzung der Erfordernisse und Maßnahmen der Landespflege im Bebauungsplan.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist zur Umweltverträglichkeit darzulegen, aus welchen Gründen von den landespflegerischen Zielvorstellungen abgewichen wird, und wie Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

Ein Umweltbericht nach § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB wird gemäß § 34 (5) für die Ergänzungssatzung nicht gefordert.

## **2 Vorgaben und übergeordnete Planungen**

### **Planung vernetzter Biotopsysteme – Landkreis Westerwald**

Für den Aubach ist als Zielvorstellung die Entwicklung zu einem naturnahen Bach als Fließgewässerabschnitt mit einer besonderen ökologischen Bedeutung dargestellt. Als Entwicklungsmaßnahmen sind u.a. angegeben:

„Bereitstellung von ausreichend breiten Uferstreifen zur Entfaltung einer ungestörten Verlagerung des Fließgewässers; Entfesselung der Fließgewässer durch Rückbau schwerer Uferverbauungen...

Bereitstellung von Flächen zur Entwicklung einer ökologisch funktionsfähigen Aue (Überflutungsbereiche etc.)...“

Weiterhin sind die Talwiesen zur Entwicklung von Naß- und Feuchtwiesen vorgesehen. Dazu sind u.a. folgende Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt:

„Vermeidung der Ausweisung weiterer Siedlungs- und Gewerbeflächen in den Auen, Gewährleistung ausreichend hoher Grundwasserstände, Ermöglichen gelegentlicher Überflutungen...“

### **Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wirges**

Im Landschaftsplan wurden innerhalb des Plangebietes Wiesen mittlerer Standorte und mit einer mittleren Lebensraumbedeutung bewertet.

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes ist für den Staudter Bach die Entwicklung und Sanierung von naturfernen und veränderten Bachläufen dargestellt, wobei die Bachabschnitte vom Aubach/Staudter Bach mit 1. Priorität zu entwickeln sind. Weiterhin ist die Pflege und Entwicklung von Bachtälern und feuchten Biotopen des Offenlandes für die Talwiesen vorgesehen.

### **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz**

In der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz ist der „Aubach SW Staudt“ in seinem Verlauf vom Straßendurchlass Elbertsheck bis zur Kläranlage unterhalb der Ritzmühle erfasst (Objektnummer 5512/2033) und als Schongebiet bewertet (III). Wertbestimmende Merkmale sind der gefährdete Biotoptyp mit wichtigen Tiergruppen (Vögel, Insekten) sowie die typische Ausbildung der Lebensgemeinschaft. Der Aubach wird hier weiterhin in Teilen unter den Pauschalschutz des § 24 LPflG als naturnaher und unverbaubarer Bach- und Flussabschnitt gestellt.

### **Schutzgebiete nach Landespflegegesetz**

Schutzgebiete oder Objekte nach §§ 18-22 Landespflegegesetz liegen im Plangebiet selbst nicht vor. Die nach § 24 Landespflegegesetz geschützten Bachabschnitte aus der o.g. Biotopkartierung treffen für das Plangebiet nicht zu, da hier aufgrund des Straßendurchlasses und der teilweise durch Mauern und Steinsatz/Steinschüttung verbauten Ufer die Schutzkriterien für naturnahe und unverbaute Bachabschnitte nicht gegeben sind.

### **FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete**

Flächen gemäß den Bestimmungen der Richtlinien 79/409 EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43 EWG (FFH – Richtlinie) sind im Plangebiet selbst und seiner näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

## **Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen Staudt“. In der entsprechenden Rechtsverordnung vom 01.02.1999 sind für die Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Auflagen zu erfüllen.

## **3 Beschreibung / Zustand**

### **3.1 Naturräumliche Einheit**

Die Ortsgemeinde Staudt liegt im Westen der *Montabaurer Senke*, die naturräumlich zum *Niederwesterwald* gehört. Die *Montabaurer Senke* ist eine vornehmlich mit Tonen erfüllte und von einzelnen kleinen vulkanischen Kuppen und Kegeln durchragte Teilsenke in etwa 300 m hoher, klimatisch geschützter Lage zwischen *Oberwesterwald* und *Montabaurer Höhe*.

### **3.2 Oberflächengestalt / Relief**

Das natürliche Relief des Plangebietes ist gekennzeichnet durch die Lage im Talraum des Aubachs auf einer Geländehöhe um die 250 m ü. NN. Die flache Talmulde wird durch den westlichen und östlichen Wirtschaftswege begrenzt. Nördlich zieht sie sich in einer Breite von ca. 50 m durch die Ortslage von Staudt und ist dort vollständig bebaut. Im Plangebiet beginnt sie sich in südlicher Richtung in eine weiträumig offene Talraum zu verbreitern. Östlich grenzt eine mäßig steiler Hangbereich an, während die Talmulde westlich in einen flachen Geländerücken übergeht. Letzterer ist in seinem Relief durch den Tonabbau stark verändert.

### **3.3 Geologie und Boden**

Der Naturraum gehört zum rheinischen Schiefergebirge dessen geologischer Untergrund aus den Grauwacken, Tonschiefern und Quarzitgesteinen des Unterdevon besteht. Diese sind überlagert von mächtigen tertiären Tonschichten,

die unmittelbar westlich des Plangebietes im Tagebau „Osmose“ ausgebeutet werden.

Der gesamte Planungsraum ist überlagert von einer teils mächtigen Schicht aus Grau- und Weißlehmen, aus denen sich zusammen mit diluvialen Löß die anstehenden Böden entwickelt haben. Dabei handelt es sich um basenhaltige bis basenarme Braunerden aus einem wenig wasserdurchlässigen Tonschluffgemisch. Die vorwiegend mittelgründigen Böden sind überwiegend für die Grünlandnutzung geeignet.

### **3.4 Wasserhaushalt**

#### Oberflächengewässer

Durch das Plangebiet verläuft der Aubach/Staudter Bach als Gewässer III. Ordnung in nord-südliche Richtung. Er gehört zum Einzugsgebiets des Gelbachsystems und entwässert in die Lahn. Innerhalb der Ortslage von Staudt sowie unterhalb der Brücke im Plangebiet ist der Bach in seiner ca. 8 m breiten Parzelle trapezförmig ausgebaut und eingetieft. Die Bachsohle ist weitgehend unverbaut, im Bereich der Brücke gibt es jedoch Ufermauern, die sich entlang des Lagerplatzes teilweise als Blocksteinsatz fortsetzen. Weiterhin ist der Böschungsfuß entlang der Außenkurve durch grobe Steinschüttung gesichert. Das Wasser des Aubaches ist durch die Einleitungen aus den Absetzbecken der Tongruben oberhalb weißlich getrübt.

#### Grundwasser

Die Grundwasserführung in den Klüften und Spalten des devonischen Grundgesteins ist gering. Die lehmigen tertiären und quartären Deck-Schichten führen in den Geländemulden Schicht- oder Stauwasser in geringem Umfang.

Südlich des Plangebietes befindet sich der „Tiefbrunnen Staudt“, in dem in tieferen Gesteinsschichten Trinkwasser gewonnen wird. Das Plangebiet gehört zur Schutzzone III des durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes.



### **3.5 Klima**

Das Regionalklima wird durch die relativ geschützte Lage der Montabaurer Senke zur Hauptwindrichtung Südwest bestimmt. Entsprechend den Klimadaten handelt es sich mit 800 bis 900 mm durchschnittlichen Jahresniederschlägen und 8° Celsius mittlerer Jahresdurchschnittstemperatur um ein mäßig Niederschlagsreiches gemäßigt atlantisches Mittelgebirgsklima.

Das Geländeklima wird im Wesentlichen durch Relief und Bewuchs bestimmt. Bei der offenen Aubachtalmulde handelt es sich um eine Kaltluftabflussbahn, die im Vergleich zur Umgebung durch höhere Luftfeuchte, höhere Früh- und Spätfrostgefährdung sowie eine höhere Inversionsgefährdung gekennzeichnet ist. Der Kaltluftabfluss entlang des Talgefälles wird im Bereich der bebauten Tallage von Staudt aufgestaut bzw. verzögert, so dass im Plangebiet unterhalb der Ortslage die oben beschriebenen Effekte nur in abgeschwächter Form auftreten werden.

### **3.6 Heutige potentielle natürliche Vegetation**

Ohne den Einfluss des Menschen wäre das Untersuchungsgebiet heute ausnahmslos von Laubwald bedeckt. Die Vegetation, die sich bei Ausbleiben aller direkten und indirekten menschlichen Einwirkungen entwickeln würde, wird als heutige potentielle natürliche Vegetation bezeichnet. Im Plangebiet würde sich entlang der Aubachufer als Galeriewald eine Hainmieren-Schwarzerlen-Bachuferwald (*Stellario nemori-Alnetum*) ausbilden. Die Talsohle bis zu den Wirtschaftswegen wäre von einem mehr oder weniger feuchten Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) bestockt, während die frischen mäßig basenarmen Standorte westlich des Mühlenweges von einem Hainsimsen-(Traubeneichen)-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) eingenommen werden würden.

Als Ersatzgesellschaften sind vor allem die Gebüschgesellschaften planungsrelevant. So ist für den Hainsimsen-Buchenwald und den Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald das Schlehen-Weißdorn-Gebüsch (*Pruno-Crataegetum*) zu erwarten. Standortheimische Gehölze sind demnach:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere

### **3.7 Biotoptypen**

#### **Biotoptypen und Flächennutzungen**

Die Kartierung des Plangebietes erfolgte im Frühjahr 2005 in Anlehnung an den Biotoptypenkatalog Rheinland-Pfalz (LFUG 1996). Die Ergebnisse sind im anliegenden Bestandsplan dargestellt. Es kommen folgende Biotoptypen vor:

#### Bäche (G 2000) / Säume und Raine (X 2300)

Der Aubach als Fließgewässerbiotop wird maßgeblich durch die Parameter Gewässerstruktur, Gewässergüte und Uferbewuchs beeinflusst. Aufgrund des bereits in Kap. 3.4 beschriebenen Gewässerausbaus im Trapezprofil ist zwar noch eine durchgängig offene besiedlungsfähige Sohle vorhanden, die Strukturvielfalt ist jedoch im Vergleich zu einem naturnahen geschlängelten Bach erheblich geringer. Bezüglich der Gewässergüte liegen keine konkreten Daten vor, im Gütebericht 2000 ist der Aubach unterhalb von Staudt als kritisch belastet dargestellt. Dazu gehören auch die durch Einleitungen aus den Absetzbecken der Tongruben vorhandenen Schwebstoffe, die die Sauerstoffaufnahme der Bachlebewesen behindern. Auf den steilen Uferböschungen sind nur vereinzelte Baumweiden und Weidengebüsch vorhanden. Ein Bachuferwald fehlt ebenso wie ein Bachuferröhricht. Letzteres ist nur noch fragmentarisch und sehr schmal an der Mittelwasserlinie mit Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Gelber Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) vorhanden. Der größte Teil der Uferböschungen ist mit einem Saum aus den angrenzenden Wiesenarten und der nitrophilen Brennessel-Giersch-Gesellschaft (*Urtica Aegopodietum*) be-

standen. Bemerkenswert ist das Vorkommen von einzelnen Pflanzen des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) und einigen Tuffs des Japanischen Knöterichs (*Reynoutria japonica*), die als ausbreitungsstarke Neophyten mittel- bis langfristig die heimischen Pflanzenarten verdrängen können.

In der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz ist der „Aubach SW Staudt“ in seinem Verlauf vom Straßendurchlass Elbertsheck bis zur Kläranlage unterhalb der Ritzmühle erfasst (Objektnummer 5512/2033) und als Schongebiet bewertet (III) worden. Er wird hier in Teilen unter den Pauschalschutz des § 24 LPfIG als naturnaher und unverbauter Bach- und Flussabschnitt gestellt, was im Planungsabschnitt aufgrund der o.g. Verbaustrukturen jedoch nicht zutrifft. Die hier genannte Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) gilt als Leitart für saubere sommerkühle flachüberströmte Bäche im Bereich locker mit Röhricht und abschnittsweise mit Gehölzvegetation bewachsenen Bachabschnitte. Der Planbereich stellt demnach ein potentiell Teilhabitat dar.

#### Wiesen mittlerer Standorte (O 5000 g1)

Die tonig-schluffigen Böden im Plangebiet und seiner Umgebung werden überwiegend als Mähwiesen intensiv genutzt. Dabei handelt es sich um Glatthaferwiesen (*Arrhenatherion*), die je nach Bodenfeuchte in unterschiedlichen Ausbildungen vorliegen. Oberhalb des Wirtschaftsweges sind Frischwiesen verbreitet, die aufgrund der intensiven Nutzung nur ein verarmtes Artenspektrum an verbreiteten Grünlandarten aufweisen. Unterhalb des Wirtschaftsweges treten mit zunehmender Nähe zu Bach Wechselfeuchtezeiger wie Großer Wiesenknopf, Günsel und Schlangenknöterich hinzu:

<i>Arrhenatherum</i>	<i>elatius</i>	Glatthafer
<i>Festuca</i>	<i>ribra</i>	Rotschwingel
<i>Alopecurus</i>	<i>pratensis</i>	Wiesenfuchsschwanz
<i>Dactylis</i>	<i>glomerata</i>	Knaulgras
<i>Holcus</i>	<i>lanatus</i>	Honiggras
<i>Festuca</i>	<i>pratensis</i>	Wiesenschwingel
<i>Poa</i>	<i>pratensis</i>	Wiesenrispe
<i>Taraxacum</i>	<i>officinale</i>	Löwenzahn
<i>Anthriscus</i>	<i>sylvestris</i>	Wiesenkerbel
<i>Heracleum</i>	<i>sphondyleums</i>	Wiesenbärenklaus

<i>Achillea</i>	<i>millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Gallium</i>	<i>mollugo</i>	Wiesenlabkraut
<i>Ranunculus</i>	<i>acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rumex</i>	<i>acetosa</i>	Sauerampfer
<i>Trifolium</i>	<i>pratensis</i>	Wiesenklee
<i>Lathyrus</i>	<i>pratensis</i>	Wiesenplatterbse
<i>Plantago</i>	<i>lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Lotus</i>	<i>corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Cardamine</i>	<i>pratensis</i>	Wiesenschaumkraut
<i>Anthoxantum</i>	<i>odoratum</i>	Ruchgras
<i>Sanguisorba</i>	<i>officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Ajuga</i>	<i>reptans</i>	Kriechender Günsel
<i>Polygonum</i>	<i>bistorta</i>	Schlangenknöterich

Für den in der Biotopkartierung erfassten Bachabschnitt zwischen Straßendurchlass Elbertsheck und der Kläranlage unterhalb der Ritzmühle (Objektnummer 5512/2033) werden die charakteristischen Wiesenvogelarten Bekassinne, Wiesenpieper und Braunkehlchen genannt. Die Arten konnten im Plangebiet trotz gezielter Nachsuche nicht bestätigt werden. Aufgrund der Ortsrandnähe mit den Störeffekten und der intensiven Grünlandnutzung ist deren Vorkommen hier auch unwahrscheinlich. Deren Lebensraumansprüche werden eher in den feuchteren Wiesen oberhalb der Ritzmühle erfüllt.

#### Offene Wohn- und Mischgebiete (S 2300), Grabeland (L 4300)

Bei der vorhandenen Bebauung handelt es sich überwiegend um eine typische Nachkriegsbebauung mit 1–2-geschossigen Wohngebäuden. Die Freiflächen sind zu den Straßen hin mit Einfahrten, Hofflächen und Garagen teils stark versiegelt. Die Gärten bestehen überwiegend aus Rasenflächen und weisen teilweise einen hohen Anteil an Ziergehölzen und Koniferen auf. Die Gartenflächen entlang des Aubaches wurden größtenteils aufgeschüttet und der Bach durch Hecken abgegrenzt.

Im Plangebiet schließt sich südlich an die vorhandene Bebauung ein ländlicher Garten mit Rasen, Grabeland und einigen Obstbäumen an. Diese Nutzungsart leitet in charakteristischer Weise für einen ländlichen Ortsrand in die offene

Wiesenlandschaft über. Diese Strukturen sind für verbreitete Siedlungsarten wie z.B. Zilpzalp, Girlitz und Rotkehlchen von Bedeutung.

Demgegenüber ist der Lagerplatz mit Schuppen östlich des Aubaches vollständig genutzt und versiegelt / teilversiegelt, so dass hier kaum mehr Lebensraumfunktionen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt mehr vorhanden sind. Die Lagerfläche unmittelbar am Aubach beeinträchtigt zudem dessen Biotop- und Vernetzungsfunktionen.

#### Straßen, Wege (S 6200)

#### Schotterwege (Z0503)

Die Straßen im Wohnbaugebiet nordöstlich des Plangebietes sind als Erschließungsstraßen mit Gehwegen ausgebaut. Innerhalb des Plangebietes verläuft die Fortsetzung des Mühlenweges als ca. 4,50 m breiter asphaltierter Wirtschaftsweg. Der Lagerplatz ist größtenteils geschottert sowie der angrenzende Wirtschaftsweg.

### **3.8 Landschaftsbild / Erholungsfunktion**

Der Landschaftsbildraum des Plangebietes kann als offenes Wiesental am Ortsrand bezeichnet werden. Er wird geprägt durch die Topographie der flachen Talmulde in Verbindung mit der großflächigen Grünlandnutzung. Die Ortsrandstrukturen werden durch die Wohnbebauung mit Laub- und größeren Nadelgehölzen gebildet, wobei die massive Verwendung der Nadelgehölze nicht der Eigenart des Kulturlandschaftsraumes entsprechen. Weiterhin wirkt sich der Lagerplatz mit Schuppen unmittelbar am Bachufer als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Demgegenüber stellt der Randbereich im Plangebiet mit Rasenflächen, Obstbäumen und Nutzgaren einen typischen ländlichen Ortsrandbereich im Übergang zum offenen Wiesental dar. Der Bach selbst ist nur durch die vereinzelt Ufergehölze wahrnehmbar, die auch als Gliederungselemente im offenen Wiesental wirksam werden.

Das Plangebiet ist von den Ortsrandwegen und dem Wirtschaftsweg aus gut einsehbar. Diese Wege sind auch zur Naherholung stark frequentiert. Der Wirtschaftsweg in Verlängerung des Mühlenweges führt weiter in das Wiesental.

## 4 Bewertung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft

### 4.1 Bodenpotential

Ein Standort ist umso schutzwürdiger, je geringer die natürlichen Standorteigenschaften bzw. das Bodenprofil durch anthropogene Einflüsse verändert wurden.

Die Naturbestimmtheit der Böden bzw. der Grad der menschlichen Einflussnahme wird auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung bewertet.

Schutzwürdigkeit Bodenpotential

Fläche / Talraum	Bewertung
Naturnah bzw. potentiell naturnahe Böden z.B. unter Wald • ---	hoch bis sehr hoch
Natürliche anstehende Böden mit geringer anthropogener Überprägung • ---	hoch
Natürlich anstehende, anthropogen gestörte Böden • Wiesen mittlerer Standorte, intensiv • Rasenflächen • Nutzgarten	mittel
Anthropogen veränderte, begrünte Böden • Gärten auf Aufschüttungen	mittel bis gering
Anthropogen stark überformte Böden • Schotterweg • Bebaute und versiegelte Flächen	gering bis fehlend

Die Empfindlichkeit der Böden ist gegenüber der zu erwartenden Eingriffen zu beurteilen. Für das geplante Mischgebiet sind dazu mechanische Veränderungen sowie die Bodenversiegelung relevant. Eine differenzierende Empfindlich-

keitsbewertung ergibt sich diesbezüglich aus den bereits vorhandenen Vorbelastungen entsprechend nach folgender Tabelle:

Empfindlichkeit / Bodenpotential

<b>Bodenstruktur und Versiegelungsintensität</b>	<b>Bewertung</b>
Natürlich anstehende unversiegelte Böden <ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzgarten</li><li>• Wiesen mittlerer Standorte</li><li>• Rasenflächen</li></ul>	hoch
Teilversiegelte und umgelagerte Böden <ul style="list-style-type: none"><li>• Gärten auf Aufschüttungen</li><li>• Schotterwege</li></ul>	mittel
Stark bis vollständige versiegelte Böden <ul style="list-style-type: none"><li>• Bebaute Flächen</li><li>• Versiegelte Flächen (Zufahrten, Höfe u.a.)</li></ul>	gering

## 4.2 Wasserpotential

### Oberflächengewässer

Bezüglich der Regulation und Regeneration des Wasserhaushaltes weisen naturnahe Fließgewässer die höchste Leistungsfähigkeit auf. Bewertungsparameter sind daher die Naturnähe der Gewässerstruktur sowie die Gewässergüte.

Bezüglich der Gewässergüte liegen keine aktuellen Daten vor, im Gütebericht 2000 ist der Aubach unterhalb von Staudt als kritisch belastet dargestellt.

Die Gewässerstruktur des Aubaches ist aufgrund des o.g. Ausbaus gemäß der 7-stufigen Bewertungsskala der Gewässerstrukturgütekarte Rheinland-Pfalz als stark verändert (Klasse 5) zu bewerten.

Die Empfindlichkeit von Bach und Talsohle gegenüber einer Bebauung ist grundsätzlich als hoch einzustufen, da durch die Flächeninanspruchnahme die

Entwicklung zu einem naturnahen Gewässer einschließlich der Aue unterbunden wird.

### Grundwasser

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen kann anhand der mechanischen und physiko-chemischen Filtereigenschaften der Böden bewertet werden (Marks et al., 1992). Für die mittelgründigen tonigen Lehmböden ergibt sich daraus eine mittlere bis hohe Filter- und Pufferfunktion, aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (Zone III) ist jedoch grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen.

### **4.3 Klimapotential**

Die Bewertung des Klimas bezieht sich auf dessen geländeklimatische und lufthygienische Ausgleichs- und Schutzfunktionen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Aubachtalmulde um eine Kaltluftabflussbahn mit einer potentiell hohen Bedeutung zur Frischluftversorgung und mit einer geländeklimatischen Ausgleichsfunktion für die Ortslage. Durch die Bebauung der Talmulde oberhalb des Plangebietes sind diese Funktionen hier erheblich eingeschränkt.

Die Empfindlichkeit gegenüber möglichen Auswirkungen von Bebauung auf die geländeklimatischen Funktionen ist aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung als mittel einzustufen.

### **4.4 Arten- und Biotopschutzpotential**

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen wird in einer 5-stufigen Skala nach folgenden Kriterien eingestuft:

- Seltenheit/Gefährdung
- Ersetzbarkeit
- Diversität
- Natürlichkeit



- Empfindlichkeit
- Synökologische Bedeutung

Biotoptyp	Seltenheit/ Gefährdung	Diver- sität	Natür- lichkeit	Empfind- lichkeit	Synökol. Bedeu- tung	Bewer- tung
<b>Gewässer</b>						
Aubach mit Ufersaum	-	-	•	+	+	mittel
<b>Offenland</b>						
Frischwiesen mittlerer Standorte, intensiv	-	-	-	-	•	mäßig
Talwiesen mittlerer Standorte, intensiv	•	-	•	•	+	mittel
<b>Siedlungsabhängige Gebiete</b>						
Ziergarten	--	-	--	--	-	gering
Ländliche Gärten / Rasen	-	•	-	-	•	mäßig bis mittel
Grabeland	-	-	--	--	-	gering bis mäßig
Straßen, Wege, versiegelt	--	--	--	--	--	gering
Schotterwege und -flächen	--	-	--	--	-	gering
<b>Gehölze</b>						
Einzelbäume/Laubbäume	•	•	•	•	+	mittel
Nadelbäume	--	•	--	•	•	mäßig

Wertstufen: ++ sehr hoch  
 + hoch  
 • mittel  
 - mäßig  
 -- gering

#### 4.5 Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion bemisst die Eignung für eine landschaftsbezogene Erholung und das Naturerlebnis. Bewertungskriterien sind: Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit, mit denen sich abgrenzbare gleichartige Landschaftsbildeinheiten bewerten lassen. Zusammengefasst ergibt sich daraus der Erlebniswert.

Landschaftsbildeinheit	Gestalt- und Strukturvielfalt	Eigenarten	Natürlichkeit	Erlebniswert
Offenes Wiesental am Ortsrand	mittel	mittel bis hoch	mittel	mittel

Die Empfindlichkeit ist im Hinblick auf eine bauliche Erweiterung zu beurteilen. Das Plangebiet ist von den Wirtschaftswegen aus gut einsehbar. Weiterhin hat es aufgrund seines Erlebniswertes und der Ortsrandlage eine Bedeutung für die Nah- und Feierabenderholung. Daraus kann eine mittlere Empfindlichkeit bezüglich visueller Eingriffe in das Landschaftsbild abgeleitet werden.

## **5.0 Darstellung der gegenwärtigen Raumnutzung und Entwicklungsprognose**

### **5.1 Siedlung**

Im Umfeld des Plangebietes hat sich die Siedlungsentwicklung von Staudt entlang der Aubachtalmulde vollzogen. Eine wesentlich weitere Entwicklung ist nicht zu erwarten, da südlich das Wasserschutzgebiet angrenzt, die westlichen Flächen vom Tonabbau beansprucht werden und östlich der bewaldete Hang angrenzt.

### **5.2 Landwirtschaft**

In den letzten Jahrzehnten hat ein starker Wandel in der landwirtschaftlichen Erwerbsstruktur stattgefunden. Umstrukturierungsprozesse führten zu einem kontinuierlichen Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe. Die verbleibenden Betriebe wirtschaften entweder nur noch im Nebenerwerb, oder es entstanden intensiv wirtschaftenden Betriebe mit immer größeren Produktionseinheiten. Somit besteht der Trend einerseits der Nutzungsaufgabe unwirtschaftlicher Flächen und andererseits die Intensivierung der Grünlandnutzung auf großen Flächeneinheiten. Da die Grünlandbestände im Umfeld des Plangebietes aufgrund der Topographie und der Bodenfeuchte gut zu bewirtschaften sind, werden sie auch zukünftig als Intensivgrünland genutzt werden. Dies wird auch weiterhin zu einer Verarmung der Tier- und Pflanzenwelt führen.

### **5.3 Wasserwirtschaft**

Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III des Schutzgebietes zum Tiefbrunnen Staudt, der südlich am linksseitigen Bachufer befindet. Das Schutzgebiet wurde 1999 nochmal neu festgesetzt und wird auch aufgrund des Wasserbedarfes weiterhin Bestand haben.

Im Plangebiet verläuft parallel zum Wirtschaftsweg ein Abwassersammler. Dieser leitet das Abwasser der OG Staudt in die Zentralkläranlage an der Ritzmühle zu. Dazu befindet sich südlich des Plangebietes ein Rückhaltebecken im Be-

reich der Wiesen. Die Anlagen sind auf dem aktuellen Stand der Technik und werden daher auch zukünftig bestehen bleiben.

## **6.0 Landespflegerische Zielvorstellungen**

Gemäß § 17 (2) Landespflegegesetz ist zunächst unabhängig von der beabsichtigten Nutzungsänderung für das Plangebiet auf zu zeigen, welche Ziele alleine aus der Sicht der Umweltvorsorge aufgrund übergeordneter Zielvorstellungen zu verfolgen wären. Die Zielvorstellungen sind nachfolgend potentialbezogen aufgeführt.

### **Arten und Biotopschutzpotential:**

- ⇒ Förderung der Entwicklung naturnaher Bachstrukturen zur Verbesserung des Gewässerlebensraumes (differenzierte Sohl- und Uferstrukturen, Uferröhricht, Ufergehölze).
- ⇒ Entwicklung von extensiven Wiesen mittlerer Standorte durch Reduzierung der Nutzungsintensität auf derzeit intensiv genutztem Grünland
- ⇒ Entwicklung von Wiesensäumen (> 2,0 m) entlang der Wirtschaftswege und des Bachlaufes.
- ⇒ Schrittweise Reduzierung des Nadelholzanteils im Bereich der Gärten und Ersatz durch Laubgehölze.
- ⇒ Reduzierung der Pflegeintensität der Gärten und Anreicherung mit Elementen ländlicher Gärten wie z.B. Ruderalsäume, Naturstein- und unbehandelte Holzelemente.

### **Bodenschutz**

- ⇒ Erhaltung der natürlich gewachsenen Böden in ihren naturraumtypischen Bodenstrukturen und Bodenfunktionen.
- ⇒ Nutzungsextensivierung im Bereich der Grünlandflächen durch Reduzierung des Biozid- und Nährstoffeintrages.

## **Wasserschutz**

- ⇒ Verbesserung der Gewässerstrukturen des Aubaches durch Seitenentwicklung. Verbesserung der Gewässerqualität durch Reduzierung der Stoffeinträge und Uferschutzstreifen.
- ⇒ Erhaltung und Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion zur Reinhaltung des Grundwassers. Daraus leitet sich eine Reduzierung der Stoffeinträge auf den landwirtschaftlichen Flächen ab.

## **Klimaschutz**

- ⇒ Erhaltung der lokalklimatischen Funktion als Kaltluftabflussfläche. Dazu ist eine Offenhaltung der Flächen als landwirtschaftliche Produktionsfläche erforderlich.

## **Landschaftsbild und Erholungsfunktion**

- ⇒ Ergänzung von Ufergehölzen zur Gliederung des offenen Wiesentales und zur Betonung des Bachverlaufes.
- ⇒ Reduzierung des Nadelholzanteils im Bereich der Gärten und Ersatz durch ortstypische Laubgehölze.
- ⇒ Mittel- bis langfristiger Rückbau des Schuppens/Lagerplatzes insbesondere am Bachufer.

## 7.0 Konflikte und landespflegerische Maßnahmen

### 7.1 Auswirkungen auf die einzelnen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

#### 7.1.1 Boden-/Wasserpotential

Bei der Verwirklichung der geplanten Baumaßnahmen stellt die Versiegelung von biotisch- und versickerungsaktiven Böden durch Bebauung und Erschließungsstraße einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt dar. Dies betrifft im Plangebiet demgegenüber mittel- bis hochempfindliche Böden (vgl. Kap. 4.1). Auf den versiegelten Flächen wird die Bodenstruktur zerstört, und es gehen dauerhaft und nachhaltig alle Bodenfunktionen verloren. Weiterhin wird durch die Versiegelung die Versickerung des Oberflächenwassers und somit die Grundwasserneubildung reduziert. Die Neuversiegelung setzt sich wie folgt zusammen:

##### A. Wohnbauflächen (91 % der Versiegelungsfläche)

Neue Baugrundstücke:

2.900 qm zu 30 % überbaubar (GRZ 0,3) 870 qm

##### B. Straßenverkehrsflächen (9 % der Versiegelungsfläche)

Erschließungsstraße

- Verbreiterung von 3,50 auf 5,00 m auf 60 m Länge 90 qm

---

Gesamte Flächenneuversiegelung: 960 qm

Im landespflegerischen Sinne ist die Bodenversiegelung nur durch Entsiegelung ausgleichbar. Dazu stehen keine Flächen zur Verfügung. Eine Reduzierung der Bodenversiegelung lässt sich durch eine Begrenzung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß erreichen. Dazu wurde die ursprünglich vorgesehene GRZ von 0,4 auf 0,3 reduziert.

Die nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt können durch Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung und Versickerung auf den privaten Grundstücksflächen gemindert werden. Im Bereich der talseitigen Grundstücke werden zur Versickerung auf dem als private Grünfläche festgesetzten 10 m breiten Uferschutzstreifen bewachsene Mulden vorgeschlagen, in die das Oberflächenwasser eingeleitet und über die belebte Bodenschicht versickert wird. Dies ist auch in der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes erlaubt (§ 3, Nr. 3.20). Mit diesen Maßnahmen kann die Versiegelung um 50% vermindert werden.

Die verbleibende Versiegelung kann nur durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, die die Bodenfunktionen allgemein verbessern. Innerhalb der Grundstücksflächen stehen dazu keine weiteren Flächen zur Verfügung. Dazu stellen die Eigentümer der bebaubaren Parzellen 1196 und 1195/1 die Parzellenflächen außerhalb der bebaubaren Flächen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um derzeit intensiv genutztes Wiesengrünland (vgl. Bestandsplan). Das Intensivgrünland kann durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den Förderbedingungen der Grünlandvariante 2 (FUL 2) extensiviert werden. Die Auflagen sehen eine begrenzte Düngung und Beweidung vor, was insgesamt zu einem geringeren Nährstoffeintrag in den Boden und somit auch indirekt in das Grundwasser führt.

Ein weiterer Konflikt hinsichtlich des Wasserpotentials besteht in der Ausweisung von Baugrundstücken unmittelbar am Aubachufer. Hierdurch ergibt sich einerseits eine potentielle Gefährdung des Gewässers durch weiteren Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden im Rahmen einer intensiven Gartennutzung, sowie andererseits die dauerhafte Unterbindung einer naturnahen Gewässerentwicklung wie sie die Zielvorstellungen aus den übergeordneten Fachplanungen vorsehen (vgl. Kap. 2). Um zumindest den derzeitigen Zustand zu erhalten, sollte ein 10 m breiten Uferschutzstreifen als private Grünfläche festgesetzt werden, der als ländlicher Garten genutzt werden kann und auf dem gewässerbeeinträchtigende Nutzungen nicht zugelassen werden.



### **7.1.2 Arten- und Biotopschutz**

Aufgrund der vorgesehenen Bebauung gehen oberhalb des Wirtschaftsweges im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Bebauung ländliche Gartenstrukturen mit Rasenflächen und Grabeland und einem Obstbaum verloren. Die Biotopfunktionen wurden als mäßig bis mittel bewertet und sind innerhalb des Baugebietes durch die Entwicklung ländlicher Gartenstrukturen relativ kurzfristig wiederherstellbar.

Die Bebauung der Talwiese wird aus landespflegerischer Sicht als kritischer betrachtet. Sie weist derzeit aufgrund ihrer intensiven Nutzung zwar nur mittlere Biotopfunktionen auf, ist aber im Sinne der übergeordneten landespflegerischen Zielvorstellungen entwicklungsfähig (vgl. Kap. 2 und 6). Sie ist als Teil des Gesamtbiotopkomplexes des Aubachtales zu betrachten, deren Entwicklungspotential ähnlich wie beim Bach selbst durch die Bebauung dauerhaft unterbunden wird. Die landespflegerischen Maßnahmen zielen daher darauf ab, einerseits den Eingriff durch eine möglichst extensive Gartennutzung in Bachnähe zu vermindern (10 m breiter Uferschutzstreifen mit ländlicher Gartennutzung, Versickerung von Oberflächenwasser), die Biotop- und Vernetzungsfunktionen des Aubachs durch Ufergehölzpflanzungen zu stärken und Intensivgrünlandflächen durch Extensivierung als funktionale Kompensation aufzuwerten. Zur Grünland-extensivierung steht die bereits für die Bodenversiegelung herangezogene Fläche zur Verfügung (vgl. Kap. 7.1.2), da die Maßnahme multifunktional wirksam ist.

### **7.1.3 Klima**

Die offene Bebauung führt durch die Baukörper zu einer mikroklimatischen Erwärmung im unmittelbaren Umfeld. Aufgrund der relativ geringen Größe des Plangebietes am Ortsrand ist jedoch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des großflächigen Kaltluftentstehungsgebietes und somit der lokalklimatischen Verhältnisse zu rechnen.

#### **7.1.4 Landschaftsbild**

Die geplante städtebauliche Entwicklung sieht eine lockere Bebauung als Mischgebiet vor. Aufgrund der Lage am Ortsrand grenzt die mögliche Bebauung unmittelbar an die offene Wiesenlandschaft an, was aufgrund der visuellen Empfindlichkeit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildcharakters führt. Ziel für das Landschaftsbild ist daher eine Gliederung und innere Durchgrünung der Grundstücksflächen sowie eine landschaftsgerechte Einbindung insbesondere des neuen südwestlichen Ortsrandes. Da die beiden randlichen Grundstücke mit 780 bis 1000 qm großzügig dimensioniert sind, verbleiben hier größere Freiflächen, die entsprechend begrünt werden können. Durch Festsetzungen, die Laubbaumpflanzungen vorsehen und den Nadelholzanteil begrenzen, kann eine ortsrandgerechte Gestaltung auf den Grundstücksflächen gefördert werden. Zur randlichen Eingrünung ist auf dem talseitigen Bereich des Baufensters eine Laubgehölzpflanzung und Fassadenbegrünung vorgesehen. Oberhalb des Wirtschaftsweges sind auf der angrenzenden Kompensationsfläche für Extensivgrünland Obstbäume zu pflanzen, die zu einer dem Landschaftscharakter angemessenen lockeren Ortsrandeingrünung führen.

#### **7.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Das Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz verlangt nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen die Kompensation von beeinträchtigten Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes. In der nachfolgenden Aufstellung sind die landespflegerischen Maßnahmen aufgelistet, die erforderlich werden, um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu kompensieren. Die von fachlicher Seite her angesprochenen Ersatzmaßnahmen werden hier als Ausgleichsmaßnahmen tituliert und festgesetzt, da nach Baurecht ausschließlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zulässig sind.

Konfliktsituation		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege			
Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche	Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notw. Fläche	Begründung
Gefährdung des biotisch aktiven Oberbodens durch Abgrabungen und Aufschüttungen im Baubereich	Alle Baugrundstücke	V 1	Gesonderter Abtrag und Lagerung des Oberbodens vor den Baumaßnahmen gem. DIN 18915. Anschließend ist der Oberboden auf die Flächen für Vegetationsentwicklung wieder aufzubringen.	--	Erhaltung des Oberbodens als unvermehrte natürliche Ressource
Die Versiegelung von biotisch aktivem und versickerungsfähigem Boden durch Erschließungsstraßen und Bauflächen führt zu dauerhaftem Verlust aller Bodenfunktionen - Wohnbauflächen: 870 qm - Erschließungsstraße: 90 qm	960 qm	V 2  A 1	Sammlung von Dachflächenwasser in Zisternen und Versickerung auf den Grundstücksflächen.  Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland auf externer Ausgleichsfläche: Gemarkung Staudt, Flur xx, Flurstücknummern 1196, 1195/1 Die Fläche ist entsprechend den Förderrichtlinien der umweltverträglichen Landwirtschaft Grünlandvariante 2 (FUL 2) zu bewirtschaften: - Auf Düngung ist vollständig zu verzichten. - Beweidung: maximal 1,0 rauhfutterfressende Großvieheinheit (RGV) je Hektar und Jahr - In der Zeit vom 1.11. bis 15.6. ist die Flächen nicht zu bearbeiten, oder zu mähen und in der Zeit vom 15.11. bis 1.6. nicht zu beweiden. - Pflanzenschutz: es sind keine Pflanzenschutzmittel zulässig	--  1.190 qm	Minderung des Eingriffes in den Wasserhaushalt (50% = 480 qm).  Die Grünlandextensivierung führt zu einer Reduzierung der stofflichen Belastung der Böden (Aufwertungsfaktor 0,6 = 714 qm)
Gefährdung des Aubaches durch Bauflächenentwicklung im Uferbereich	--	V 3	Ausweisung eines 10 m breiten Uferschutzstreifens als private Grünfläche. Die Flächen sollen als ländliche Gärten genutzt werden. In diesem Schutzstreifen sind Maßnahmen, die das Gewässer gefährden nicht zulässig. Dies sind insbesondere:  - Bodenaufschüttungen - Flächenversiegelungen - Errichtung von Nebengebäuden - Anwendung von Pestiziden und Mineraldünger	700 qm	Die Maßnahme dient der Erhaltung und dem Schutz des Aubaches.

Konfliktsituation		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege			
Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche	Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notw. Fläche	Begründung
Verlust von Grabeland, Rasenflächen und Intensivwiese als ländliche Gartenstrukturen sowie Verlust von Talgrünland als Teil des Gesamtbiotopkomplexes Aubachtal	780 qm 2.448 qm	V 4	Die nicht bebauten Flächen bebaubarer Grundstücke sowie die privaten Grünflächen sind, sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder zu einer anderen zulässigen Nutzung benötigt werden, landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist ein Nadelholzanteil von 10% nicht zu überschreiten.	2.025 qm	
		A 2	Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen auf den Grundstücksflächen: Bei Grundstücken bis 600 qm sind mindestens zwei einheimische Laubbäume oder Obstbaumhochstämme zu pflanzen. Für jede weitere angefangene 200 qm Grundstücksfläche ist ein weiterer Baum zu pflanzen.	ca. 9 Stck.	V4, A2 und A3 dienen der Entwicklung ländlicher Gartenstrukturen.
		A 3	Pflanzung von Gehölzen auf randlichen Grundstücksflächen: Auf den Grundstücksflächen am südlichen Baugeländrand ist auf 2,50 m bis 3,00 m breiten Pflanzstreifen eine durchgehende Gehölzpflanzung anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Als Gehölzarten sind standortgerechte heimische Arten zu verwenden.	150 qm	
		A 1	Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland auf externer Ausgleichsfläche Maßnahmenbeschreibung s. o. Zusätzlich sind auf der Fläche hochstämmige Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.	1.190 qm	Die Grünlandextensivierung und Obstbaumpflanzung kann als multifunktionale Maßnahme neben der Verbesserung der Bodenfunktionen auch die Biotopfunktionen erheblich aufwerten.
		A 4	Pflanzung von Ufergehölzen entlang des Aubaches: Auf der rechten Uferseite sind Schwarzerfengruppen am Böschungsfuß insbesondere im Bereich des aufkommenden Japanknöterichs zu pflanzen. Am linksseitigen Ufer ist im Bereich des Schuppens auf der Uferböschung eine Gehölzhecke aus standortgerechten Straucharten anzulegen.	200 qm	Die Ufergehölze können die Biotopfunktionen des Aubaches verbessern. Die Bäume verdrängen zudem den aufkommenden Japanknöterich als Problempflanze.
		V 3	Ausweisung eines 10 m breiten Uferschutzstreifens als private Grünfläche. Die Flächen sollen als ländliche Gärten genutzt werden.	700 qm	Der Uferschutzstreifen dient der Verminderung des Eingriffes und der Vernetzungsfunktion entlang des Aubaches

Konfliktsituation		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege			
Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche	Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notw. Fläche	Begründung
Die Bebauung grenzt unmittelbar an die offene Wiesenlandschaft an, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.	--	A 3	Pflanzung von Gehölzen auf randlichen Grundstücksflächen: Auf den Grundstücksflächen am südlichen Baugebietsrand ist auf 2,50 m bis 3,00 m breiten Pflanzstreifen eine durchgehende Gehölzpflanzung anzulegen. Weiterhin sind Wandflächen und Fassaden, die zum offenen Talraum ausgerichtet sind und eine Fläche von 10 qm überschreiten durch eine Fassadenbegrünung zu gliedern.	150 qm	Die Gehölzpflanzungen und Fassadenbegrünungen dienen der randlichen Einbindung des Baugebietes in das Landschaftsbild
		V 4	Die nicht bebauten Flächen bebaubarer Grundstücke sowie die privaten Grünflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen. Maßnahmenbeschreibung s. o.		Die Gehölzpflanzungen dienen neben des Ausgleiches der Biotopfunktionen gleichzeitig der Gliederung und inneren Durchgrünung des Baugebietes, was sich auch positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.
		A 2	Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen auf den Grundstücksflächen Maßnahmenbeschreibung s. o.		Insbesondere die Obstbäume dienen einer lockeren landschaftsgereichten Eingrünung
		A 1	Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland auf externer Ausgleichsfläche und Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen Maßnahmenbeschreibung s. o.	1.190 qm	

### **7.3 Grünordnerische Festsetzungen**

Zur realen Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen sind rechtlich bindende Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. Maßnahmen, die aufgrund der gültigen Rechtsprechung nicht festzusetzen sind, werden als Empfehlungen formuliert. Die landespflegerischen Festsetzungen und Empfehlungen müssen nach einer Abwägung in das städtebauliche Konzept und letztlich in den rechtsverbindlichen Bebauungsplan integriert werden.

#### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

##### Erhaltung von Oberboden

Der Oberboden ist vor Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschleppen und auf Flächen für Vegetationsentwicklung wieder aufzubringen.

##### Versickerung von Oberflächenwasser

Im Bereich des 10 m breiten Streifen westlich des Baches - Private Grünfläche und Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser – sind keine baulichen Anlagen und Geländeänderungen zulässig. Lediglich Veränderungen zur Gestaltung der Versickerung sind im notwendigen Umfang zulässig

a) für die unmittelbar an den Bach angrenzenden Grundstücke:

Es wird die Errichtung von mindestens 3,50 cbm großen Rückhaltespeichern vorgesehen. Die Rückhaltung ist mit Versickerungsmöglichkeit auszubilden. Der Überlauf der Rückhaltung ist in den ufernahen Bereich einzuleiten. Die Vorschaltung einer Zisterne zur Brauchwassernutzung ist zulässig.

b) für das Grundstück 1195/1 und 1196:

Es wird die Errichtung von mindestens 3,50 cbm großen Rückhaltespeichern vorgesehen. Die Rückhaltung ist mit Versickerungsmöglichkeit auszubilden. Der Überlauf der Rückhaltung ist in den Mischwasserkanal einzuleiten. Die Vorschaltung einer Zisterne zur Brauchwassernutzung ist zulässig.

### Entwicklung von Extensivgrünland

Auf der mit A1 gekennzeichneten Fläche ist aus dem vorhandenen Intensivgrünland Extensivgrünland zu entwickeln. Dazu ist die Fläche entsprechend den Förderrichtlinien der umweltverträglichen Landwirtschaft Grünlandvariante 2 (FUL2) extensiv zu bewirtschaften. Zusätzlich sind auf der Fläche mindestens 6 Stück hochstämmige Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### **Bindungen für Bepflanzungen**

(§9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

#### Pflanzbindungen auf Grundstücksflächen

Die nicht bebauten Flächen bebaubarer Grundstücke, sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder zu einer anderen zulässigen Nutzung benötigt werden sowie die privaten Grünflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist ein Nadelholzanteil von 10% nicht zu überschreiten. Im Schutzbereich der 20-KV-Leitung sind nur niedrig wachsende Pflanzungen zulässig.

Bei Grundstücken bis 600 qm sind mindestens zwei einheimische Laubbäume oder Obstbaumhochstämme der anliegenden Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für jede weitere angefangene 200 qm Grundstücksfläche ist ein weiterer Laub- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen.

#### Randliche Eingrünung

Auf der mit A3 dargestellten Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung sind geschlossene Gehölzpflanzungen aus Arten der anliegenden Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Im Bereich der ehemaligen 2,50 m breiten Grabenparzelle ist eine einreihige Gehölzpflanzung anzulegen, im Bereich des 3,00 m breiten Pflanzstreifens auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche eine 2-reihige Gehölzpflanzung. Weiterhin sind Wand- und Fassadenflächen, die im Bereich des randlichen Grundstückes zum südlichen offenen Talraum hin ausgerichtet sind und eine Fläche von 10 qm überschreiten durch eine Fassadenbegrünung aus in der anliegenden Pflanzliste aufgeführten Pflanzenarten zu gliedern.

### Pflanzung von Ufergehölzen

Auf der rechten Uferböschung des Aubaches sind Schwarzerlengruppen am Böschungsfuß zu pflanzen. Am linksseitigen Ufer ist im Bereich des angrenzenden Schuppens auf der Uferböschung eine Gehölzhecke aus Straucharten der anliegenden Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

### Pflanzliste

#### Bäume:

Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Obstbaumhochstämme in Lokalsorten.

#### Sträucher

Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus spec*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Alpenbeere (*Ribes alpinum*), Pfaffenhütchen (*Eunonymus europaeus*).

#### Pflanzen zur Fassadenbegrünung:

Bergwaldrebe (*Clematis montana*), Efeu (*Hedera helix*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Geißschlinge (*Lonicera caprifolium*, *L. x heckrottii*), Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata* „Veichii“, *P. quinquefolia*).



## **8.0 Literatur- und Quellenverzeichnis**

### Literatur

ARBEITSGRUPPE BODENKUNDE (1982): Bodenkundliche Kartieranleitung. 2. Auflage, Hannover

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes. Kilda Verlag, Grewen.

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg., 1971): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 138 Koblenz, Bonn, Bad Godesberg.

DEUTSCHER WETTERDIENST (1957): Klimaatlas Rheinland-Pfalz. Bad Kissingen

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT (Hrsg.): Planung vernetzter Biotopsysteme, Landkreis Westerwald. Oppenheim 1993.

- Liste der Pflanzengesellschaften von Rheinland-Pfalz mit Zuordnung zu den Biotoptypen und Angaben zum Schutzstatus nach § 24 LPfIG. Oppenheim 1990.

LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT Rheinland-Pfalz (1989): Grundwasserbeschaffenheitskarte Rheinland-Pfalz. Mainz

MARKSTEIN B.; PALLUCH, B. (1981): Systematisierung von ökologischen Grundlagenuntersuchungen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, im Auftrag des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin.



## Legende

— Grenze Geltungsbereich

Bestand : Realnutzung und Biotoptypen

Gewässer

■ Bäche ( G 2000 )

Offenland

■ Wiese, mittlerer Standorte ( O 5000 )

Landwirtschaftliche Gebiete ( ohne Grünland )

■ Grabeland ( L 4300 )

Gehölze, Krautbestände

■ Gebüsche ( X 1200 )

● Einzelbäume ( X 1400 )

● Nadelbaum

■ Säume u. Raine ( X 2300 )

— Schnitthecken

Siedlungsabhängige Gebiete und sonstige Strukturen

■ offen bebaut Wohn- und Mischgebiete ( S 2300 )

■ Rasenflächen (Ländliche Gärten)

■ Straßen, Wege und Plätze ( S 6200 )

■ Schotterwege ( Z 0503 )

— Mauer

Zusatzmerkmale:

Naturnähe (a)

a2 naturfern

Grünlandart (g)

g1 Wiese

Nutzungsintensität (n)

n1 intensiv genutzt

Gehölzarten:

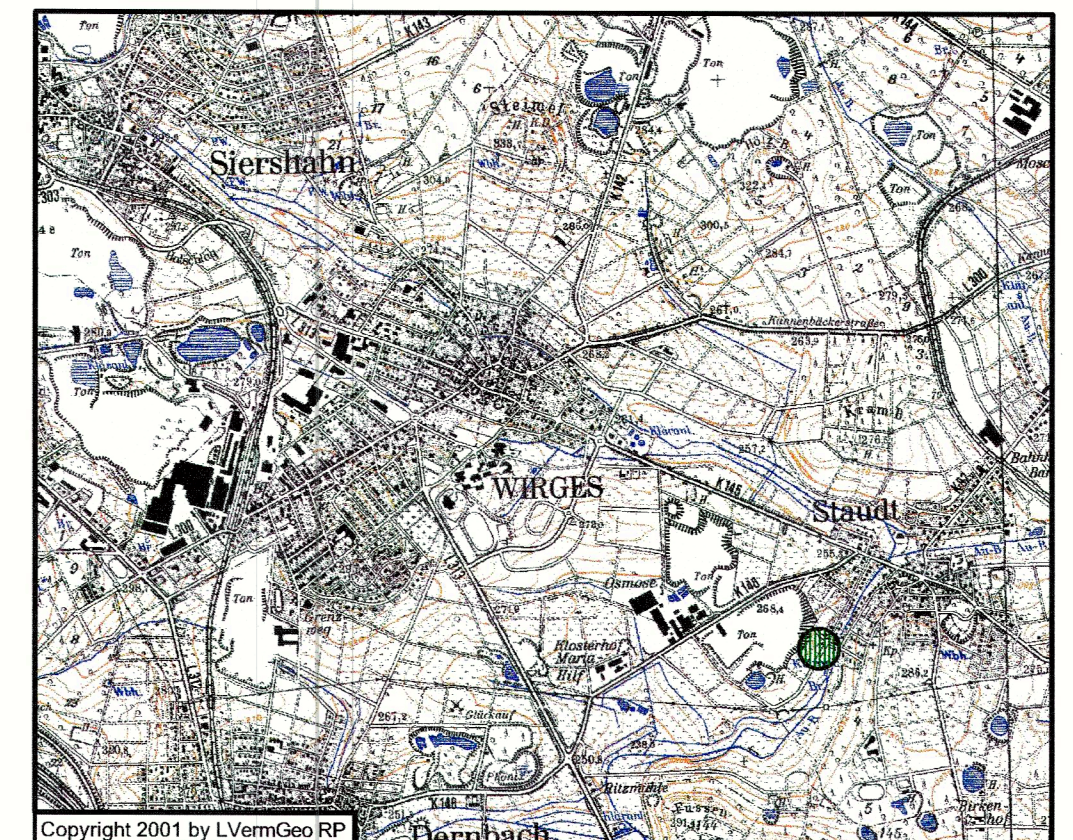
W Baumweide - Salix fragilis  
 K Kirschbaum - Prunus avium  
 B Birnbaum - Pyrus  
 P Pflaume - Prunus domestica

# Ortsgemeinde Staudt Verbandsgemeinde Wirges

## Ergänzungssatzung

# "Elbertsheck"

## Bestandsplan Biotop- und Nutzungsstrukturen



Maßstab: 1 : 1000  
 Prj Nr. 511 / 0,17


Datum: April 2005  
 Gez./Gepr.: Eberhard / Müller


MANN'S INGENIEURE  
 Dr. Manns + Conrad GmbH  
 Verkehr - Stadt - Umwelt  
 Südstraße 14 56422 Wirges  
 Tel. 02602/9363-0 Fax 02602/9363-30  
 E-Mail: info@manns-ingenieure.de




# Landespflegerisches Entwicklungskonzept

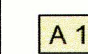
## Legende

 **Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.**  
(§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB).

 **V1 Erhaltung von Oberboden**  
Der Oberboden ist vor Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschleifen und auf Flächen für Vegetationsentwicklung wieder aufzubringen.

 **V2 Versickerung von Oberflächenwasser**  
Im Bereich des 10 m breiten Streifen westlich des Baches - Private Grünfläche und Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser - sind keine baulichen Anlagen und Geländeänderungen zulässig. Lediglich Veränderungen zur Gestaltung der Versickerung sind im notwendigen Umfang zulässig


- für die unmittelbar an den Bach angrenzenden Grundstücke:  
Es wird die Errichtung von mindestens 3,50 cbm großen Rückhaltespeichern vorgesehen. Die Rückhaltung ist mit Versickerungsmöglichkeit auszubilden. Der Überlauf der Rückhaltung ist in den ufernahen Bereich einzuleiten. Die Vorschaltung einer Zisterne zur Brauchwassernutzung ist zulässig.
- für das Grundstück 1195/1 und 1196:  
Es wird die Errichtung von mindestens 3,50 cbm großen Rückhaltespeichern vorgesehen. Die Rückhaltung ist mit Versickerungsmöglichkeit auszubilden. Der Überlauf der Rückhaltung ist in den Mischwasserkanal einzuleiten. Die Vorschaltung einer Zisterne zur Brauchwassernutzung ist zulässig.


 **A1 Entwicklung von Extensivgrünland**  
Auf der mit A1 gekennzeichneten Fläche ist aus dem vorhandenen Intensivgrünland Extensivgrünland zu entwickeln. Dazu ist die Fläche entsprechend den Förderrichtlinien der umweltverträglichen Landwirtschaft Grünlandvariante 2 (FUL2) extensiv zu bewirtschaften. Zusätzlich sind auf der Fläche mindestens 6 Stück hochstämmige Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

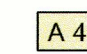
 **Private Grünflächen**  
(§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB).


 **V3 Ausweisung eines 10m breiten Uferstreifens als private Grünflächen.**  
Die Flächen sollen als ländliche Gärten genutzt werden

**Bindungen für Bepflanzungen**  
(§9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

 **V4 Pflanzbindungen auf Grundstücksflächen**  
Die nicht bebauten Flächen bebaubarer Grundstücke, sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder zu einer anderen zulässigen Nutzung benötigt werden sowie die privaten Grünflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist ein Nadelholzanteil von 10 % nicht zu überschreiten. Im Schutzbereich der 20-KV-Leitung sind nur niedrig wachsende Pflanzungen zulässig.  
Bei Grundstücken bis 600 qm sind mindestens zwei einheimische Laubbäume oder Obstbaumhochstämme der anliegenden Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

 **A3 Randliche Eingrünung**  
Auf der mit A3 dargestellten Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung sind geschlossene Gehölzpflanzungen aus Arten der anliegenden Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Im Bereich der ehemaligen 2,50 m breiten Grabenparzelle ist eine einreihige Gehölzpflanzung anzulegen, im Bereich des 3,00 m breiten Pflanzstreifens auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche eine 2-reihige Gehölzpflanzung. Weiterhin sind Wand- und Fassadenflächen, die im Bereich des randlichen Grundstückes zum südlichen offenen Talraum hin ausgerichtet sind und eine Fläche von 10 qm überschreiten durch eine Fassadenbegrünung aus in der anliegenden Pflanzliste aufgeführten Pflanzenarten zu gliedern.

 **A4 Pflanzung von Ufergehölzen**  
Auf der rechten Uferböschung des Aubaches sind Schwarzerlengruppen am Böschungsfuß zu pflanzen. Am linksseitigen Ufer ist im Bereich des angrenzenden Schuppens auf der Uferböschung eine Gehölzhecke aus Straucharten der anliegenden Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

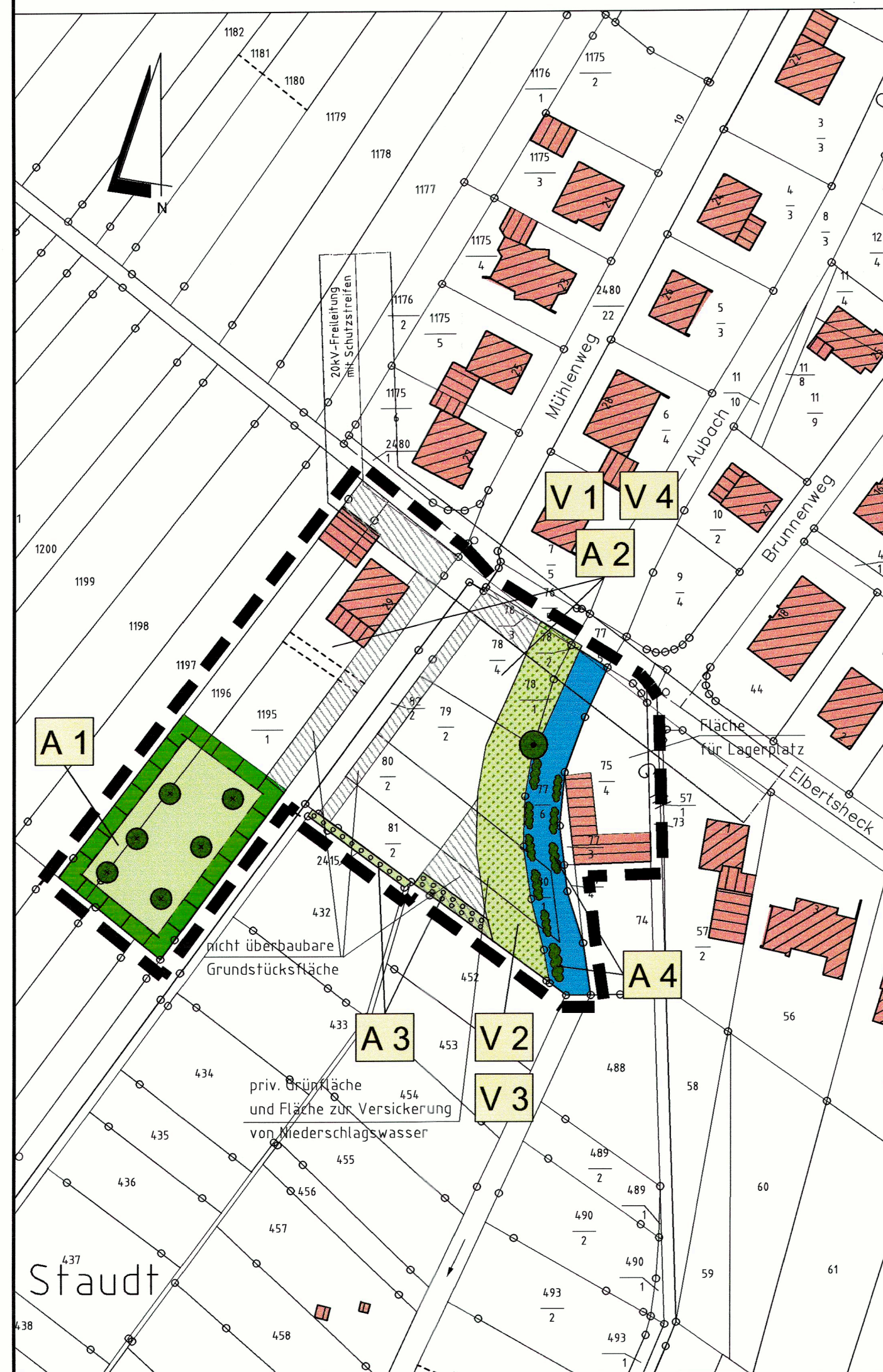
 **Erhaltung von Bäumen**

### Pflanzliste

**Bäume:**  
Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Obstbaumhochstämme in Lokalsorten.

**Sträucher:**  
Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Alpenbeere (*Ribes alpinum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*).

**Pflanzen zur Fassadenbegrünung:**  
Bergwaldrebe (*Clematis montana*), Efeu (*Hedera helix*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Geißschlinge (*Lonicera caprifolium*, *L. x heckrottii*), Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata*, „Veichii“, *P. quinquefolia*).

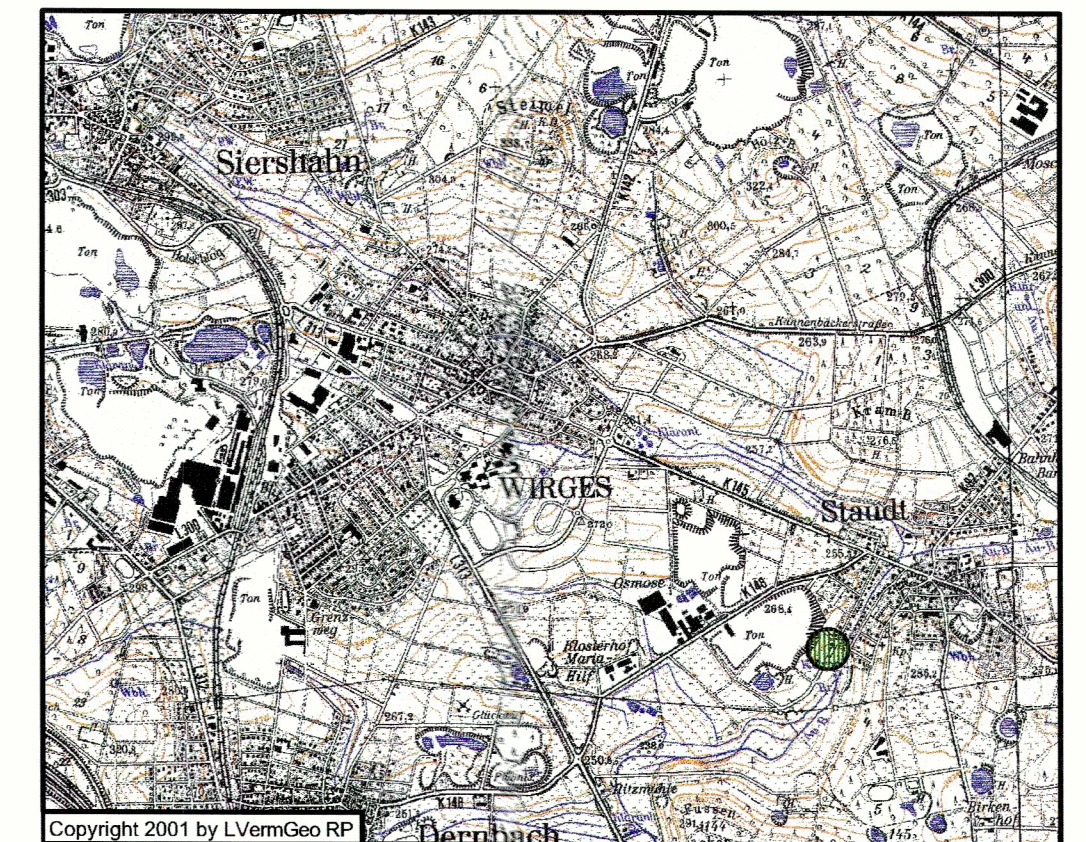


## Ortsgemeinde Staudt Verbandsgemeinde Wirges

### Ergänzungssatzung

## "Elbertsheck"

### Landespflegerisches Entwicklungskonzept



Maßstab: 1 : 1000  
Prj Nr. 511 / 0,23

Datum: Juni 2005  
Gez./Gepr.: Eberhard / Müller

MANN'S INGENIEURE  
Dr. Manns + Conrad GmbH  
Verkehr - Stadt - Umwelt  
Südstraße 14 · 56422 Wirges  
Tel. 02602/9363-0 · Fax 02602/9363-30  
E-Mail: info@mannis-ingenieurs.de

